

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

77. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Fotografie“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program, 24 ECTS-Punkte

§ 1. Qualifikationsprofil

Das Weiterbildungsprogramm „Fotografie“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Das Weiterbildungsprogramm ist interdisziplinär ausgerichtet und hat die Vermittlung tiefgehender Kenntnisse über Fotogeschichte, Haupttechniken, Genres und die wichtigsten Vertreter_innen des 19., 20. und 21. Jahrhunderts zum Ziel. Darüber hinaus wird ein Ausblick in die Zukunft der Digitalen Fotografie gegeben. Dabei wird Fotografie sowohl als künstlerische Ausdrucksform als auch als historisches und sozialwissenschaftliches Dokument behandelt.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

- **Aspekte und Dimensionen der Fotografie:** Studierende können zentrale fotografische Genres, Protagonist_innen sowie fotografische Bildmaterialien und Kamertechnik einordnen.
- **Erforschung der Fotofriegeschichte und ihrer Märkte:** Studierende können zentrale Aspekte zur Geschichte der Fotografie sowie zu Bildmärkten und -zirkulation darlegen und selbstständig Recherchen zu diesen durchführen.
- **Fotografie im Kontext von Kunst und Theorie:** Studierende können die gesellschaftlichen Funktionen und Entstehungsprozesse fotografischer Ausdrucksweisen kritisch beurteilen.
- **Individuelle Problemstellungen der Fotografie:** Studierende können innovative Ansätze aus Geschichte, Theorie und Ästhetik der Fotografie im Rahmen eines Forschungs- oder Praxisprojekts umsetzen.

§ 2. Studienform und Dauer

Das Weiterbildungsprogramm dauert 2 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

§ 3. Studienleitung

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein_e Koordinator_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Im Falle mehrerer Personen entscheidet im Streitfall der_die Koordinator_in.

§ 4. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Universitätsreife
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
und
- (4) positiver Abschluss des Auswahlverfahrens an der Universität für Weiterbildung Krems.

§ 5. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 6. Zulassung

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

Auszug aus Mitteilungsblatt 2024 / Nr. 03 vom 17. Jänner 2024

§ 7. Aufbau und Gliederung

Module	ECTS-Punkte
Geschichte und Technik der Fotografie (19. – 21. Jh.)	6
Theorien der Fotografie / technisch reproduzierter Bilder, Fotogenres, Fotokunst	6
Bilder in Social Media und Bildmärkte	6
Praxisprojekt zu Fotografie / technisch reproduzierten Bildern	6
Summe	24

§ 8. Kurse

Module können aus mehreren Kursen bestehen. Angaben zu den Kursen sind von der Studienleitung vor dem jeweiligen Studienstart in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 9. Prüfungsordnung

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu erbringen:

Positive Beurteilung aller Pflichtmodule in Form von Teilleistungen über die Kurse.

§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent_innen regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

§ 11. Abschluss

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem/der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit Sommersemester 2024 in Kraft.